

Newsletter, 22. Dezember 2009

Umweltrecht

ElektroG: Gerichte streiten über Anwendungsbereich / BMU-Hinweise zurückgezogen

Claudia Schoppen

Das Amtsgericht Dessau-Roßlau und das Verwaltungsgericht Ansbach sind sich uneins über den Begriff des Haushaltsgeräts im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Während das VG Ansbach auch ausschließlich gewerblich genutzte Geräte unter die Kategorien Haushaltsgroß- bzw. Haushaltskleingeräte gemäß § 2 Abs. 1 ElektroG fassen will, legte das AG Dessau-Roßlau zuletzt in einer Bußgeldsache ein abweichendes Verständnis der Gerätekategorien zugrunde. Ein Blick in die Handlungshilfe des Bundesumweltministeriums (BMU) wird in diesem Streit nicht weiterhelfen – das Haus hat seine vier Jahre alten Hinweise zum Anwendungsbereich des ElektroG mittlerweile zurückgezogen.

AG Dessau-Roßlau: Keine Registrierungspflicht nach dem ElektroG für „Großküchengeräte“

In seinem Urteil vom 8. Juni 2009 (Az. 13 OWi 158/09) legt das Amtsgericht Dessau-Roßlau den Begriff des Haushaltsgroßgerätes nach dem ElektroG eng am Wortlaut des Gesetzes orientiert aus. Das Gericht entschied in Bezug auf die fehlende Registrierung von Großküchengeräten, dass der Hersteller nicht gegen die Registrierungspflicht nach dem ElektroG verstoßen und damit nicht ordnungswidrig gehandelt habe. Die Staatsanwaltschaft hat gegen diese Entscheidung allerdings Rechtsmittel eingelegt, das **Urteil** ist daher **nicht rechtskräftig**.

Das Gericht hat sein Urteil damit begründet, dass die **Großküchengeräte** keiner Gerätekategorie nach § 2 Abs. 1 ElektroG unterfielen. Insbesondere handele es sich **weder um Haushaltsgroß- noch um Haushaltskleingeräte**. Vielmehr sei davon auszugehen, dass Großküchengeräte generell nicht unter den Begriff der „Haushaltsgeräte“ subsumiert werden können. Der Begriff „Haushalt“ bezeichne eine Wohnung bzw. zusammenlebende Personen in einer Wohnung. Im zu entscheidenden Fall waren die Geräte aber für Großküchen im gewerblichen

Bereich vorgesehen. Hätte der Gesetzgeber Großküchengeräte in den Anwendungsbereich des ElektroG aufnehmen wollen, hätte er eine entsprechende Kategorie schaffen müssen. Das AG Dessau-Roßlau sieht auch keine Pflicht des Herstellers, bei der für die Registrierung zuständigen Stiftung Elektro-Altgeräte-Register anzufragen, ob vielleicht doch der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet sei.

Das AG Dessau-Roßlau stellt sich mit seinem Urteil gegen das bislang weite Verständnis des Anwendungsbereichs des VG Ansbach. Aus dessen Sicht wäre eine Registrierungspflicht nach dem ElektroG auch für Großküchengeräte anzunehmen. Begründet wird dies mit dem europarechtlichen Hintergrund des ElektroG. Demnach soll dieses für sämtliche privat und gewerblich genutzten Elektrogeräte gelten.

BMU zieht Hinweise zum ElektroG zurück

Das Bundesumweltministerium hat die von ihm am 24. Juni 2005 auf Wunsch des Bundesrats herausgegebene Handlungshilfe „Hinweise zum Anwendungsbereich des ElektroG“ (sog. BMU-Hinweise)



zurückgezogen. Hintergrund sei die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und veröffentlichte Literatur zum ElektroG sowie die gefestigte Vollzugspraxis der zuständigen Behörden. Zuletzt wurde zudem immer deutlicher, dass die – rechtlich ohnehin unverbindlichen – Hinweise des Ministeriums **nicht mehr mit dem letzten Stand der Rechtsprechung in Einklang** standen, so z.B. im Hinblick auf die Ausnahme von ortsfesten Anlagen, die seitens des VG Ansbach zunehmend kritisch beurteilt wird. Das Dokument wurde daher mittlerweile von der Internetseite des Bundesumweltministeriums ersatzlos entfernt.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Verfasserin

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com

Telefon: +49 (201) 9220 0

Telefax: +49 (201) 9220 110

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG und Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

